



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht

GZ: (GB 1)
30.11-7/20887-14

Datum: 20. NOV. 2018

Beschlusskontrolle zu V2160/18 (Sitzungsnummer: SR/052/2018)
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den nachfolgenden Beschlusspunkten kann folgende abschließende Information gegeben werden:

„1. Beginnend mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 erhalten die zehn Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 71 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) im Rahmen des Ergebnishaushaltes Verfügungsmittel von mindestens 25 Euro pro Jahr und Einwohner/in für folgende Aufgaben:

- 1. die Pflege des Stadtbildes sowie die Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;**
 - 2. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk;**
 - 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk;**
 - 4. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten.**
- 2. Zusätzlich zu den Verfügungsmitteln gemäß Punkt 2 erhalten die Stadtbezirksbeiräte gemäß § 71 Abs. 3 SächsGemO die erforderlichen Mittel für die laufende Unterhaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, zweckgebunden in Höhe des bisher (Doppelhaushalt 2017/2018) für die laufende Unterhaltung dieser Park- und Grünanlagen eingesetzten Finanzvolumens.**
- 3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Mittel nach Punkt 1 und 2 im Entwurf der Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020 erstmalig vorzusehen.“**

Bei Umsetzung der Beschlusspunkte 1 bis 3 waren – unbeschadet des weiten Einschätzungsspielraums des Stadtrates – auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten, wonach die Ermittlung der Angemessenheit der Mittel nach § 71 Abs. 3 SächsGemO und analog § 67 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO nicht nur im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben, sondern auch im Hinblick auf den Umfang der gesamtgemeindlichen Aufgabenverpflichtungen erfolgen soll; vgl. Rehak, in Quecke/Schmid/u. a., SächsGemO § 71 Rn. 5 und § 67 Rn. 13. Insoweit wird auf die noch im Beratungsstadium befindliche Aufgabenabgrenzungsrichtlinie (V2523/18) und auf den ebenfalls in der Beratung befindlichen Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019/2020 verwiesen (V2583/18).

„4. Der Stadtrat spricht sich dafür aus, die Stadtbezirksverfassung stärker an die Ortschaftsverfassung anzugleichen und die Sächsische Gemeindeordnung im Sächsischen Landtag dahingehend zu verändern, dass

- 1. den Stadtbezirksbeiräten über den vorgesehenen Katalog hinaus weitere Aufgaben durch den Stadtrat zur selbständigen Entscheidung übertragen werden können,**
- 2. den Stadtbezirksbeiräten ein verbindliches Antragsrecht gegenüber dem Stadtrat eingeräumt wird,**
- 3. die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auch auf Stadtbezirksebene ermöglicht wird.**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dies der Staatsregierung und dem Präsidenten des Sächsischen Landtages mitzuteilen.“

Die entsprechenden Schreiben wurden entsprechend übermittelt.

„5. Der Beschlusspunkt 5 erfordert die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates (§ 4 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung; 36 Ja-Stimmen) – diese wurde nicht erreicht.“

Eine im Wesentlichen der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses entsprechende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde mit Vorlage 2476/18 erneut zur Abstimmung gestellt, am 30. August 2018 vom Stadtrat beschlossen und im Amtsblatt vom 13. September 2018 bekannt gemacht.

„6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30.08.2018 überarbeitete Fassungen der „Richtlinien der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Fachförderrichtlinie der Ortsämter)“ und der „Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte“ zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Zunächst war der rechtswirksame Beschluss der Hauptsatzung abzuwarten. Die Stadtbezirksförderrichtlinie findet sich inzwischen unter der Nummer V2524/18 im Gremienumlauf, die Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte unter der Nummer V2525/18.

„7. Mit Auslaufen der Eingemeindungsverträge enden spätestens im Jahr 2034 alle Ortschaftsverfassungen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend einen Prozess unter Beteiligung der Einwohner/innen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher/innen zu beginnen, um sich über die Wahrung und Organisation der Belange und Mitwirkungsmöglichkeiten über die abschließenden Eingemeindungen hinaus zu verständigen.“

Hinsichtlich des Beschlusspunktes 7 war zunächst die tatsächlich beschlossene Änderung der Hauptsatzung abzuwarten. Über den Umsetzungsstand dieses Beschlusspunktes wird fortlaufend gesondert informiert.

„8. In § 1 Abs. 2 Änderungssatzung (Änderungen im Inhaltsverzeichnis) werden die Angaben zu Abschnitt X neu wie folgt:

- X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften**
- § 36 Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte**
- § 37 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte**
- § 38 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher**
- § 39 Örtliche Verwaltungen**

9. Redaktionelle Änderung:

Unter § 5 Abs. 2 Änderungssatzung wird in Anlage 1 zur Hauptsatzung die Klammerangabe zum Ortsamtsbereich Prohlis wie folgt neu gefasst:

„(Großluga, Kauscha, Kleinluga, Leubnitz-Neuostra, Lockwitz, Nickern, Niedersedlitz, Prohlis, Reick, Strehlen, Torna)“.

Die Beschlusspunkte 8 und 9 sind spätestens durch Beschlussfassung über die Vorlage V2476/18 im Stadtrat am 30. August 2018 gegenstandslos geworden. Mit dieser Vorlage wurde die Änderungssatzung zur Hauptsatzung erneut in den Stadtrat eingebracht, wobei die Änderungswünsche aus den Beschlusspunkten 8 und 9 zu V2160/18 berücksichtigt waren.

Nächste Beschlusskontrolle: 1. Oktober 2019

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister